

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 9 A 55.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 18. Oktober 2005
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. N o l t e
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens zu je einem Drittel.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 30 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 12. Oktober 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Dr. Nolte